

Regierung für die bairische Eisenbahn beantragten Vergünstigungen nicht verbunden, so dürfen wir und sollen wir sie nicht geben, diese „Opfer“ nicht bringen. Denn der Staat soll nie, ich sage, soll nie auf Billigkeitsgründe allein — ohne alle Rechtsgründe — etwas geben. Diesen Satz haben alle frühern Ständeversammlungen ausgesprochen, weil wir fremdes Geld, das Geld der armen Steuerpflichtigen zu verwalten haben, welches wir nur aus Rechtsgründen verwenden dürfen. Das Gebiet der Billigkeit ist überhaupt ein so verworrenes, so weites und unbestimmtes, daß man auf diesem unbedingt strauchelt und hinfällt und sich nicht wieder aufrichten kann. Der Begriff der Billigkeit ist nicht nur dunkel, sondern auch unendlich dehnbar. Nur der Boden des Rechts, nur der Umfang des Rechts ist sicher, fest und bestimmt. Wollen wir alle Billigkeitsgründe berücksichtigen, welche für Gesuche sprechen, so werden wir mit bewilligen nicht mehr fertig werden. Wenn eine arme Wittwe um eine kleine Pension anhält und noch so viel Billigkeitsgründe für die Gewährung sprechen, so sagen wir: aus Billigkeitsgründen bewilligen wir nichts aus der Staatscasse. Aber an eine Versammlung von reichen Actionairen wollen wir aus Billigkeitsgründen Millionen hingeben, ohne sichere Garantie, sie je wieder zu erhalten. Das scheint mir inconsequent und gefährlich für die Folge. Diese Gründe — angebliche Billigkeit — welche die Deputation uns hier aufgestellt hat, wird man uns noch öfter entgegenhalten. Wenn man keine Rechtsgründe für eine Bewilligung hat, sondern nur Billigkeitsgründe, so ist es ein Geschenk. Ein Geschenk ist aber, wie die Römer sagen, dann vorhanden, wenn ich ohne rechtlichen Zwang Jemandem etwas bewillige. (*Donari videtur, quod nullo jure cogente conceditur.*) Wer hat uns aber die Gewalt gegeben, aus der Staatscasse Geschenke zu machen, wenn nicht wenigstens eine dringende Nothwendigkeit vorliegt, das Gesamtwohl des ganzen Staats es erfordert? Ich will nicht auf die Beispiele zurückkommen, wo sehr viele Billigkeitsgründe für die Bewilligung sprachen und sie doch abgeschlagen worden ist. Wenn mir der von der Regierung mit der Krone Baiern über den Bau der sächsisch-bairischen Eisenbahn abgeschlossene Staatsvertrag als Grund entgegengehalten werden sollte, aus welchem die dringende Nothwendigkeit der Bewilligung hervorgehe, so muß ich dagegen einhalten, daß dieser Contract nach allen Rechtsgrundsätzen nur der Krone Baiern gegenüber, nicht aber den Actionairen gegenüber besteht, nur jener, nicht diesen ein Recht gegen die sächsische Regierung giebt. Der Vertrag ist nur mit der Krone Baiern geschlossen, nur diese hat das Recht, darauf zu sehen, daß er ausgeführt werde. Er soll und muß auch ausgeführt werden. Aber — werden Sie mir einhalten — wenn wir nicht bewilligen, was soll dann werden? Die Deputation macht in ihrem Berichte besonders hierauf und auf die Nachtheile, die aus der Nichtbewilligung erfolgen müßten, aufmerksam. Allein diese Folgen scheinen mir weder nachtheilig zu sein, noch überhaupt einzutreten. Bewilligen wir nicht, so baut entweder die Compagnie selbst die Eisenbahn fort, oder sie baut nicht. Baut sie selbst und rafft sich so weit auf, daß sie das nothwendige Anlagecapital aufbringt, so ist gar kein Nachtheil vor-

handen, ein Nachtheil weder für sie, noch für die Regierung, noch für die Bahn selbst. Bauen aber die Actionaire nicht, so bauen wir, so baut die Regierung. Kann die Versammlung der Actionaire das nöthige Geld nicht aufbringen, so muß und wird sie uns die Bahn anbieten und wir werden sie kaufen. Man wird sagen, dazu bedürfe die Regierung einer besondern Ermächtigung. Allein diese hat sie schon vermöge des Vertrags mit der Krone Baiern, mit dem wir auch seine Ausführung und die hierzu nöthigen Mittel genehmigt haben. Aber auch abgesehen hiervon, ist der Regierung auf dem Landtage 1842 die Ermächtigung schon ertheilt, alle zur Ausführung der mit fremden Regierungen abgeschlossenen Eisenbahnverträge erforderlichen Mittel zu ergreifen. Außerdem würde ich den Antrag stellen, daß die Regierung zu jedem möglichen Vertrage mit der bairischen Eisenbahncompagnie autorisirt werde. Sollte sich endlich die Versammlung der Actionaire weigern, zu bauen, nicht weil sie nicht können, sondern weil sie nicht wollen, so wird gegen sie aus dem Vertrage, der mit ihr abgeschlossen worden ist, auf dessen Erfüllung geklagt, gleichzeitig aber und unerwartet des Ausgangs dieses Processes, der allerdings einige, wenn auch an sich kurze, hier aber kostbare, Zeit dauern könnte, die Eisenbahn als eine streitige Sache auf Kosten der Compagnie sequestrirt, administriert und fortgebaut. Also dieser Proceß wird so wenig, als jede andere Eventualität zu fürchten sein oder den sofortigen Fortbau der Eisenbahn hindern. Zu allen diesen Eventualitäten wird es aber nicht kommen. Der Stand der bairischen Eisenbahncompagnie ist, wenn auch schlimm, doch immer nicht so schlimm, als die Deputation ihn uns theilweise vorgehalten hat, ist nicht so schlimm, daß wir sie so maasslos unterstützen müßten. Man wird sagen, es wäre unbarmherzig, wenn die bairische Eisenbahncompagnie zu Grunde gehen oder Nachtheil haben sollte. Allein der Staat kann nichts dafür. Es gehen sehr viele Privatleute zu Grunde. Der Staat hilft ihnen auch nicht. Die Eisenbahncompagnie ist eine reine Privatgesellschaft. Deshalb, weil sich der Staat dabei betheilig hat, ist sie noch keine öffentliche, von jenem einen Theil ausmachende Gesellschaft, sondern sie ist eine selbstständige, für sich bestehende universitas oder Corporation. Ob sie Nachtheil erleidet oder nicht, geht uns eben so wenig an, als wenn ein Privatmann aus unverschuldetem Unglück oder aus eigener Schuld Nachtheil erleidet. Hiermit sind auch die Gründe der Deputation, der Mißcredit oder Untergang der bairischen Eisenbahncompagnie sei gegen die Würde des Staats u. s. w., hinreichend widerlegt. — Endlich gehe ich zur Würdigung der angeblichen Billigkeitsgründe über, welche dafür sprechen sollen, daß wir die Bewilligung aussprechen. Einzeln brauche ich sie eigentlich nicht zu widerlegen, weil ich schon gezeigt habe, daß Billigkeitsgründe allein an und für sich uns nicht bewegen können, zu bewilligen, selbst wenn sie noch so dringend und thatsächlich wahr wären. Darauf mache ich aber aufmerksam, daß diese angeblichen Billigkeitsgründe dem Staat gar nicht tangiren. Die Deputation führt als solche an: der Voranschlag sei 1) nicht sicher und zu niedrig gewesen, und 2) die Ausführung nicht gut und sparsam erfolgt. Beides